

# Aus anderen sozialistischen Ländern

## Depönalisierung im Strafrecht der europäischen sozialistischen Länder

Prof. Dr. sc. LOTHAR REUTER,  
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Der Beitrag von M. B e n C i k, in dem aktuelle Überlegungen zur weiteren Entwicklung der rechtlichen und gesellschaftlichen Verantwortlichkeit für geringfügige Kriminalität in der CSSR vorgestellt wurden<sup>1</sup>, verweist auf eine strafpolitische Aufgabe, die in allen sozialistischen Ländern in Strafgesetzgebung und -praxis immer deutlicher hervortritt: die Sicherung einer wirksamen Reaktion auf geringfügige Straftaten von Ersttätern. Die Erfahrungen aller sozialistischen Länder bestätigen, daß auch bei geringfügigen Straftaten die strafrechtliche Verantwortlichkeit unabwendbar zur Geltung gebracht werden muß, um die Rechte und Interessen der sozialistischen Gesellschaft und des einzelnen Bürgers umfassend zu schützen, auf Straftäter erzieherisch einzuwirken und weiteren Straftaten vorzubeugen. Auf geringfügige Straftaten, insbesondere soweit sie von Ersttätern begangen werden, muß jedoch nicht in jedem Fall mit dem Mittel der Kriminalstrafe reagiert werden; vielmehr reichen hier vielfach andere rechtliche und gesellschaftliche Einwirkungsmaßnahmen aus, um die Ziele und Zwecke der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durchzusetzen.

### Rechtliche und gesellschaftliche Einwirkungsmaßnahmen anstelle einer Kriminalstrafe

Die Strafgesetzgebungen der europäischen sozialistischen Länder haben eine Vielfalt von rechtlichen und gesellschaftlichen Einwirkungsmaßnahmen hervorgebracht, die insbesondere bei den von Ersttätern begangenen geringfügigen Straftaten die Kriminalstrafe ersetzen können. Die materiellrechtlichen Kriterien für ihre Anwendung sind nahezu übereinstimmend:

a) Es muß eine geringe Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat vorliegen (im Sinne der Terminologie der DDR: eine geringe Gesellschaftswidrigkeit).

b) Es muß sich um einen Täter handeln, bei dem begründet angenommen werden kann, daß die vorgesehenen Maßnahmen der rechtlichen und/oder gesellschaftlichen Einwirkung ausreichend sind.

Liegen diese Kriterien vor, können — soweit nicht im einzelnen weitere gesetzlich geregelte Voraussetzungen zu beachten sind — folgende Einwirkungsmaßnahmen angewendet werden:

1. *Beratung und Entscheidung der ihnen von den Strafverfolgungsorganen übergebenen Strafsache durch gesellschaftliche Gerichte* — Kameradschaftsgerichte; Konfliktkommissionen und Schiedskommissionen — (UdSSR, VR Bulgarien, SR Rumänien, DDR).

Als eine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird die Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Gericht nur in der DDR verstanden (§ 23 Abs. 1 StGB). In den anderen Ländern wird dies konzeptionell als eine bloße Form der gesellschaftlichen Einwirkung auf Straftäter begriffen, die nur zur Anwendung kommt, wenn von strafrechtlicher Verantwortlichkeit (UdSSR und VR Bulgarien) oder von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit (SR Rumänien) abgesehen wird. Gleichwohl sind in allen vier Ländern die Entscheidungskompetenzen der gesellschaftlichen Gerichte gesetzlich verbindlich geregelt und einander weitgehend angenähert.<sup>2</sup> Die im Einzelfall anzuwendenden Maßnahmen sind ihrem Charakter nach Erziehungsmaßnahmen. Sie müssen gesetzlich begründet sein.

2. *Übergabe des Straftäters zur gesellschaftlichen Bürgerschaft* (UdSSR, VR Bulgarien, SR Rumänien und CSSR).

Die Übergabe ist verbunden mit einer Befreiung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit (UdSSR), mit einem bedingten Absehen von strafrechtlicher Verantwortlichkeit (VR Bulgarien) bzw. mit einem Absehen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit (SR Rumänien) oder von Strafe (CSSR). Unbeschadet dieser Unterschiede wird mit der Übergabe zur Bürgerschaft, die keiner konkretisierenden Ausgestaltung bedarf, in jedem Fall die Strafverfolgung beendet. Es gibt dabei jedoch die Einschränkung, daß innerhalb einer bestimmten Frist nach erfolgter Übergabe (ein Jahr nach dem StGB der RSFSR) die Heranziehung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit möglich ist, wenn sich der Straftäter des in ihn gesetzten Vertrauens nicht als würdig erweist. Insofern ist die Charakterisierung der strafprozessualen Abschlußentscheidung im Zusammenhang mit der Übergabe als ein bedingtes Absehen von strafrechtlicher Verantwortlichkeit (so im bulgarischen Straf- und Stfahverfahrensrecht) durchaus treffend.<sup>3</sup>

Eine Übergabe zur Bürgerschaft ist nur bei geständigen Straftätern zulässig.

3. *Anwendung administrativer Strafen* (UdSSR, VR Bulgarien, SR Rumänien).

Unter gesetzlich näher bezeichneten Voraussetzungen (z. B. darf nach Art. 50\* a) b) \*\*\*\*\*<sup>1,1</sup> StGB der RSFSR die angedrohte Strafe nicht höher als ein Jahr sein), kann anstelle der in der verletzten Strafnorm vorgesehenen Kriminalstrafe eine administrative Form der Verantwortlichkeit treten, und zwar überwiegend in Gestalt einer administrativen Geldstrafe, die durch den Einzelrichter ausgesprochen wird. Solche Sanktionsmöglichkeiten wurden 1977 in der UdSSR und 1982 in der VR Bulgarien eingeführt.<sup>4</sup>

4. *Übergabe der Strafsache zur disziplinarischen Erledigung an den Disziplinarbefugten bzw. Einstellung des Verfahrens, wenn über die Sache bereits disziplinarisch entschieden wurde* (CSSR).

Diese Formen der Erledigung geringfügiger Strafsachen ist nur zulässig, wenn die Straftat zugleich einen Disziplinarverstoß darstellt.

5. *Bedingte Einstellung des Strafverfahrens* (VR Polen).

Die bedingte Verfahrenseinstellung (Art. 27 bis 29 StGB)

ist mit der Festlegung einer Bewährungszeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren und ggf. mit der Auferlegung von Verpflichtungen verbunden (Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung beim Geschädigten, gemeinnützige Arbeiten). Das Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn der Täter während der Bewährungszeit eine weitere Straftat begeht oder wenn er die ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt. Anderenfalls wird bei der bedingten Verfahrenseinstellung, die sowohl vom Staatsanwalt als auch vom

1 Vgl. M. Benáik, „Rechtliche und gesellschaftliche Verantwortlichkeit für geringfügige Kriminalität“, NJ 1984, Heft 6, S. 223.

2 Vgl. für die UdSSR: Ordnung über die Kameradschaftsgerichte, bestätigt durch Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR vom 11. März 1977 (Wedomosti Werchownowo Sowjeta RSFSR 1977, Nr. 12, S. 176 ff., Art. 255);

für die VR Bulgarien: Gesetz über die Kameradschaftsgerichte vom 22. Juni 1961 (Isvestija na prezidiuma na narodnoto subranie 1961, Nr. 50, S. 33 bis 40) i. d. F. der Änderungsgesetze von 1966 (Darzaven vestnik 1966, Nr. 101) und von 1975 (Oarzaven vestnik 1975, Nr. 562);

für die SR Rumänien: Gesetz Nr. 59/1968 über die Gesellschaftsgerichte i. d. F. des Dekrets Nr. 364 vom 2. November 1976 zur Erweiterung der Kompetenzen der Gesellschaftsgerichte.

3 Vgl. Ch. Simeonow, „Die gesellschaftliche Bürgerschaft“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo 1969, Heft 9, S. 105 ff.

4 Vgl. für die UdSSR den Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 8. Februar 1977 über die Ordnung zur Anwendung von Maßnahmen der administrativen Strafen gegenüber Personen, die von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entsprechend Art. 43 der Grundlagen der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken befreit wurden (Sowjetskaja justizija 1977, Heft 6, S. 7 f.). Als administrative Strafe ist hier auch der Arrest bis 15 Tage vorgesehen.